dithmarscher
bauernbrief

Mitteilungsblatt des Kreisbauernverbandes Dithmarschen

52. Jahrgang, Heft 6 | C 3102 | Oktober 2020

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – News App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein

Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar

Laden Sie sich die App kostenlos herunter und registrieren Sie sich anhand Ihrer Mitgliedsnummer. Diese finden Sie auf dem Etikett auf der Rückseite des Bauernbriefes!

Die neue News App des Bauernverbandes liefert regelmäßig die neuesten Informationen rund um und über die Landwirtschaft. Fast alles, was für Sie wichtig ist, wird als kompakte Nachricht auf ihr Handy geschickt – egal ob Sie gerade auf dem Feld, im Stall oder in der Küche sind. Die individuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihren Nachbarkreise auswählen, um immer gut informiert zu sein. Zusätzlich hilft die Benachrichtigungs-Anzeige auf dem Smartphone-Bildschirm, damit Sie keine neuen Meldungen verpassen.

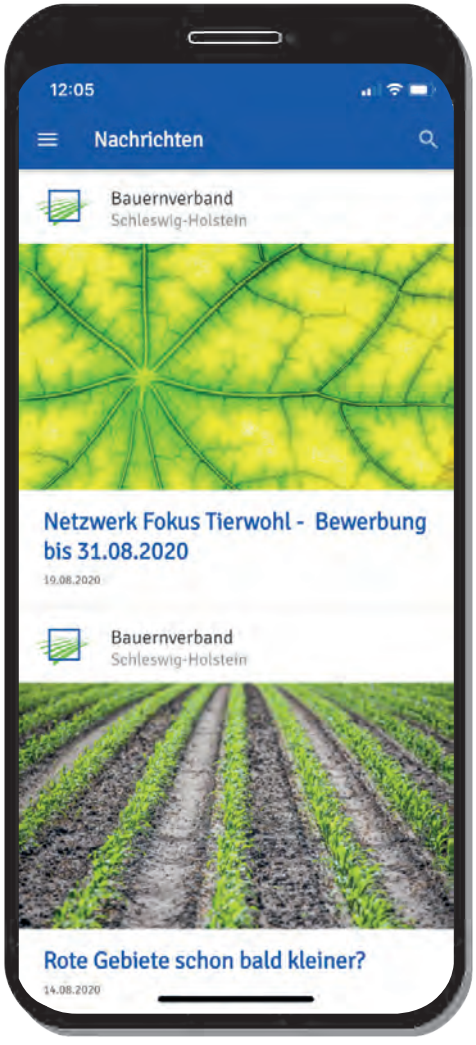

Die App ist für BVSH-Mitglieder im App Store und über Google Play unter Bauern.SH kostenlos verfügbar.

Ihre Mitgliedsnummer zur Registrierung finden Sie auf der Rückseite des Bauernbriefes im Adressetikett.

Laden im App Store

APP JETZT BEI Google Play

Hintergrundinformationen zur Afrikanischen Schweinepest

Wichtige Fragen und Antworten

Was ist das für ein Virus?

- Für Menschen ist dieses Virus grundsätzlich ungefährlich. Schweinefleisch kann weiter verzehrt werden.
- Die Afrikanische Schweinepest ist ein hochansteckendes Virus, das für Haus- und Wildschweine gefährlich ist. Der Krankheitsverlauf ist für die meisten Schweine tödlich. Eine Impfung gegen das Virus gibt es bislang nicht.
- Die Haltbarkeit des Erregers ist überdurchschnittlich lang. In manchen Fleischprodukten kann er sich bis zu über einem Jahr halten (Salami 30 Tage, Parmaschinken 399 Tage, Gefrierfleisch sogar bis zu 6 Jahren).

Was bedeutet es, wenn in Deutschland ein Wildschwein mit ASP gefunden wird?

Fall 1: Ausbruch beim Wildschwein

Laut Schweinepest-Verordnung wird das Gebiet um den Fundort zum „gefährdeten Gebiet" deklariert. Dieses hat einen Radius von ca.15 km. Zusätzlich gibt es eine „Pufferzone" mit einem Radius von weiteren mindestens 15 km (geographiebezogen). Ab diesem Zeitpunkt ist es ist grundsätzlich verboten, Hausschweine aus dem „gefährdeten Gebiet" auszuliefern. Ein Transport zu einem anderen Betrieb oder zur Schlachtung ist nur unter sehr strengen Auflagen der Behörden trotzdem möglich: u.a. werden alle zu transportierenden Schweine virologisch und klinisch (bestandsbetreuender Tierarzt bzw. amtlich beauftragter Tierarzt) untersucht und die Tiere müssen mindestens 30 Tage oder ab Geburt in diesem Betrieb sein. Es werden also nur nachweislich „ASP-freie" Tiere aus diesen Gebieten transportiert. Eine Aufhebung der Restriktionszonen ist frühestens 6 Monate nach dem letzten Fall möglich.

Fall 2: Ausbruch beim Hausschwein

Bei einem Ausbruch im Hausschweinbereich werden ein „Sperrbezirk" und ein „Beobachtungsgebiet" eingerichtet. Der „Sperrbezirk" direkt um den Hof hat einen Radius von mindestens 3 km, das „Beobachtungsgebiet" mind. 7 km (insgesamt mind. 10 km). In dem betroffenen Betrieb (Seuchenbetrieb) werden alle Schweine getötet und unter strengen Auflagen beseitigt. Betriebe, die direkten Tierkontakt mit dem betroffenen Betrieb hatten, werden untersucht und ggf. dort ebenfalls alle Tiere getötet. Unbefugten ist der Zutritt zu den betroffenen Betrieben verboten. Die Betriebe müssen dekontaminiert (gereinigt, desinfiziert, entwest) werden. Im Sperrbezirk darf grundsätzlich kein Schwein in die Betriebe oder aus den Betrieben heraus transportiert werden. Das bedeutet, auch Nachbarbetriebe sind betroffen. Auch diese dürfen erst 30 bis 40 Tage nach der Reinigung des betroffenen Betriebes und einer klinischen Untersuchung sämtlicher Schweine wieder ausliefern. Sowohl Hausschweinebestände als auch Wildschweine innerhalb dieser Gebiete werden intensiv untersucht. Darüber hinaus werden umfangreiche Untersuchungen zur Art der Einschleppung des Erregers durchgeführt. Ein betroffener Betrieb darf frühestens 40 bis 45 Tage nach Reinigung und Desinfektion wieder einstallen.

Gibt es eine Versicherung gegen die Folgen der Afrikanischen Schweinepest?

Die Tierseuchenkasse ersetzt den Wert, der im Zuge der Tierseuchenbekämpfung getöteten Tiere. Tierhalter haben die Möglichkeit einer Ertragsschadenversicherung, die Schäden ersetzt, falls der Betrieb in „Restriktionszonen" liegt. Alle anderen Schäden, insbesondere die des Preisverfalls werden nicht erstattet.

Landwirt sucht Flächen für Photovoltaik
biete 2.000,- € / ha Pacht + X!
Sönke Klüver
Mobil 0174 / 255 49 68

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv@bauernverbandsh.de

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Sind Exporte gefährdet?

Ab dem ersten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein in Deutschland – es muss noch nicht einmal ein Hausschwein betroffen sein – ist der Export in „Drittländer" (außerhalb der EU) nicht mehr möglich, da Deutschland die Bedingungen der meisten Veterinärzertifikate nicht mehr erfüllt. Dieser Export ist wichtig, da dorthin vor allem die Teile vom Schwein gehen, die der deutsche Verbraucher nicht verzehrt, wie Pfötchen, Fette oder Specke. Der Handel im EU-Binnenmarkt ist dagegen für alle Mitgliedstaaten gleich geregelt und unter bestimmten Voraussetzungen weiter möglich. Der Handel von Tieren und Fleisch außerhalb der Restriktionszone ist uneingeschränkt möglich. Für die Restriktionszonen gelten hohe Auflagen, um sicherzustellen, dass nur ASP-freie Tiere in den innergemeinschaftlichen Verkehr gelangen.

Was hat der DBV präventiv getan?

Der DBV hat frühzeitig vor den Risiken des Virus gewarnt. Dabei hat der DBV auf die Verbreitung des Virus durch den Menschen hingewiesen und hat Informationsschreiben in mehreren Sprachen für osteuropäische LKW-Fahrer oder Erntehelfer herausgegeben, vor allem mit der Information, keine Wurstwaren mit nach Deutschland zu bringen und hier unachtsam wegzuwerfen. Um im Seuchenfall eine Verbreitung des Virus zu verringern, wurde eine deutliche Reduktion der Wildschweine in Deutschland gefordert. Obendrein wurden die deutschen Bauern aufgefordert, die Bio-Sicherheit auf ihren Höfen zu überprüfen, d.h. durch gutes Hygienemanagement das Risiko des Einschleppens des Virus in den Stall zu minimieren.

Deutscher Bauernverband

Grüne Woche 2021 als reiner Branchentreff

(DBV) Die Messe Berlin hat mitgeteilt, dass die IGW 2021 wegen der Corona-Pandemie nicht als Aussteller- bzw. Publikumsmesse stattfinden wird. Der Fokus soll im kommenden Jahr ausschließlich auf Fachbesuchern liegen. Die Messe Berlin arbeitet an der Ausgestaltung und Umsetzung eines derartigen Branchentreffs.

Vor diesem Hintergrund ist der DBV bereits in konkrete Planungen eingestiegen, um mit digitalen und/oder hybriden Formaten den agrarpolitischen Jahresauftakt mit einer breiten Sichtbarkeit für den Berufsstand – auch in Anbetracht der Bundestagswahl 2021 sowie sechs anstehenden Landtagswahlen – zu organisieren.

Der Wolf in Deutschland – Rückkehr eines Raubtiers

(DBV) 150 Jahre lang galt der Wolf als ausgerottet. Dann, im Jahr 2000, bildete sich in Sachsen erstmals wieder ein vollständiges Rudel. Seither hat sich der Wolfsbestand in Deutschland rasant vergrößert.

Laut aktuellem Wolfs-Monitoring sind in der Bundesrepublik derzeit 105 Wolfsrudel bestätigt. Naturschützer feiern das als großen Erfolg. Doch die Rückkehr des Wolfes bringt auch enorme Herausforderungen mit sich – vor allem für die Halter von Schafen, Ziegen, Pferden, Rindern und Wildtieren. Der Grund: Wölfe sind alles andere als scheu, haben in Deutschland keine natürlichen Feinde und reißen neben Wildtieren immer wieder auch Weidetiere.

Gerade im ländlichen Raum fordern Landnutzer und Weidetierhalter daher vermehrt, den Schutz des Menschen gegenüber der Ausbreitung des Wolfes zu priorisieren: Die Rückkehr des Wolfes dürfe weder den Hochwasserschutz beeinträchtigen noch dem Erhalt von Weideland und einer diversifizierten, bäuerlich getragenen Landwirtschaft zuwiderlaufen. Allerdings sind derzeit noch keine Lösungen für die vielfältigen Zielkonflikte in Sicht.

Die Politik ist zum Handeln aufgerufen.

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

KLINGER
NORDGAS | MINERALÖLE

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

„Agrargipfel“ am Frühstückstisch

Einen Tag vor dem Start der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 30.08. bis zum 01.09.2020 in Koblenz fand bei Melf Melfsen in Bordelum ein „europäisches Frühstück“ statt.

Der Vorsitzende des Kreisbauernverbandes Husum-Eiderstedt lud zusammen mit seinen benachbarten Kreisvorstandsvorsitzenden die beiden Bundespolitikerinnen Astrid Damerow und Petra Nicolaisen zu sich nach Hause ein, um die aktuellen Forderungen des Bauernverbandes zu diskutieren.

Daneben wurden weitere landespolitische Themen, wie zum Beispiel auch die nicht mehr hinnehmbaren Enten- und Gänsefraßschäden angesprochen.

(Foto: Bernd Thomsen)

Insektenschutzgesetz

Im September vergangenen Jahres hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm Insektenschutz beschlossen. Das BMU hat nun einen ersten Entwurf für ein Insektenschutzgesetz vorgelegt.

In dem Entwurf sind neben weiteren Änderungen zwei wesentliche Bestimmungen vorgesehen, die die Landwirtschaft in erheblichem Ausmaß betreffen:

Einführung eines bundesweiten Biotops „artenreiches mesophiles Grünland“

Insbesondere die Definition **„artenreiches mesophiles Grünland“** bleibt auch in der Begründung ungenau. Dort heißt es: *„Erfasst werden durch extensive bis mittelintensive Bewirtschaftung mäßig trockener bis mäßig feuchter Standorte entstandenes Grünland (ohne Borstgrasrasen): ein- bis zweischürige (selten bis dreischürige) Frischwiesen mit i. d. R. spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblüte der Gräser, geringer Düngung, ohne bis geringe Stickstoffgaben und extensiv genutzte Weiden (bzw. Mähweiden) mit spätem Weideauftrieb und einer geringen Weideintensität.“*

Dass lediglich Grünland anstatt Dauergrünland vorausgesetzt wird, ist nicht nachvollziehbar und führt zu weiteren Unklarheiten. Außerdem wird mit der Beschreibung anders als beim „arten- und strukturreichen Dauergrünland“ (bisheriger Biotopschutz in SH) allein darauf abgestellt, durch welche Bewirtschaftung das Grünland entstanden ist und nicht welche konkreten Arten auf der Fläche vorhanden sein müssen. Die pauschale Unterschutzstellung schränkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit deutlich ein, da eine flexible Nutzungsanpassung nicht mehr möglich wäre. Außerdem werden damit genau die Landwirte bestraft, die seit Jahrzehnten diese Flächen pflegen und sie haben entstehen lassen. Dieser Eingriff in das Eigentum

Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen
DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt

Tel.: 04832 / 2550 · Hauptstrasse 32 · 25704 Epenwöhrden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Regal Handel
SONDERPOSTEN
Schwerlastregale
Neu und gebraucht
z.B. Neu 3,50 m hoch mit
· 3 Lagerebenen inkl. Boden,
· inkl. Sichgerungsstifte
· ab 295,62 €/Stück netto
Gitterroste
· 1,27 x 1,00 m 39,- €/Stück netto
Grundregal 249,- €/Stück netto
Anbauregal 209,- €/Stück netto
Weitspannregal
2,00 m x 2,20 m x 0,6 m
Grundregal 150,46
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto
Anbauregal ab
inkl. 3 Lagerebenen 123,27
€/Stück netto
alle Preise zzgl.MwSt.
T. 0172 - 7177425
www.regal-handel.de

stellt einen massiven Vertrauensverlust in den Naturschutz dar. Zusätzlich werden freiwillige Programme zum Erhalt der Grünlandbestände unmöglich gemacht, da gesetzliche Standards nicht gefördert werden dürfen. Nicht zuletzt handelt es sich auch um einen massiven Verkehrswertverlust der Flächen, der absolut nicht akzeptabel ist. Es ist zu befürchten, dass aufgrund der anders lautenden Definition weit mehr Flächen unter einen gesetzlichen Biotopschutz fallen, als es bereits in Schleswig-Holstein der Fall ist (zurzeit ca. 13.000 ha).

Einführung eines Gewässerrandstreifens mit PSM-Verbot von 10 m

Im Wasserhaushaltsgesetz soll eine Vorschrift eingefügt werden, wonach grundsätzlich eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb von 10 Metern landseits zur Böschungsoberkante von Gewässern verboten wird. Abweichend beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 Meter, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt. Diese Anforderungen gelten nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, zu denen Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut der Grundstücke nur einer Eigentümerin oder eines Eigentümers dienen, gehören.

Es ist nicht ersichtlich, wie ein pauschales Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern mit dem Schutz von Insekten zu rechtfertigen ist. Die Pflanzenschutzmittel-Zulassung erfolgt bereits mit mittelspezifischen Auflagen, wie zum Beispiel die Verwendung von abdriftmindernden Düsen oder die Einhaltung eines Mindestabstandes, wodurch dem Schutz der Gewässer und des Insektenschutzes Rechnung getragen wird. Das pauschale Verbot führt zu einem massiven Ertrags- und Verkehrswertverlust der Flächen, außerdem hebelt es die Förderfähigkeit von freiwilligen Gewässerrandstreifen aus. Insbesondere in Schleswig-Holstein konterkariert es die freiwilligen Bestrebungen in der Allianz für den Gewässerschutz, mit der von 2013 bis 2018 an ca. 300 km Vorranggewässer freiwillige, dauerhafte Gewässerrandstreifen angelegt worden sind.

Agrinotes
Schlagkartei für Smartphones
Einfach schnell dokumentieren, individuell, unabhängig!
Kostenlos 100 Tage testen
nur 28,99 €
JETZT BEI Google Play

Betroffenheit **Ackerflächen**:

20.000 km Gewässer	
mit übergeordneter Bedeutung	9 m *[1])
18.000 ha	
– 30 % DGL-Anteil	12.600 ha
Beidseitige Randstreifen	25.200 ha
Abzüglich freiwilliger,	
dauerhafter Randstreifen *[2])	–2.316 ha
– 10 % Waldanteil	**20.595 ha**

Betroffenheit **Dauergrünland**:

20.000 km Gewässer	
mit übergeordneter Bedeutung	4 m *[3])
8.000 ha	
– 70 % Ackeranteil	2.400 ha
Beidseitige Randstreifen	4.800 ha
– 10 % Waldanteil	**4.320 ha**

Allein durch das pauschale Anwendungsverbot von PSM an Gewässern wären in Schleswig-Holstein rund **25.000 ha** landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.

Wir fordern eine Aussetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz und dabei insbesondere des Insektenschutzgesetzes.

Insbesondere die Verbote für Gewässerrandstreifen sowie den Biotopschutz für „artenreiches mesophiles Grünland" sind nicht akzeptabel und werden abgelehnt. Diese Regelungen, die in unserer, an Grünland und Wasserläufen reichen Region große Flächenanteile betreffen, sind für die Betriebe nicht tragbar.

Stattdessen sollte ein Dialog des BMEL mit Vertretern der Landwirtschaft, der NGOs und der Wissenschaft sowie dem BMU mit dem Ziel einer sorgfältigen Analyse und Berücksichtigung aller Ursachen des Insektenrückgangs beginnen und fortgeführt werden. Wir fordern einen Verzicht auf ordnungsrechtliche Maßnahmen und pauschale Verbote und stattdessen die Etablierung eines einvernehmlichen Insektenschutzprogramms mit Bereitstellung von Flächen für ergebnisorientierte Habitat Maßnahmen (z. B. Blühstreifen, trockenwarme Standorte) mit Erfolgskontrolle und dazu passenden Fördermaßnahmen.

*[1]) 10 m Gewässerrandstreifen abzüglich vorhandener Randstreifen (1 m nach § 26 Abs.2 LWG)

*[2]) Stand 2018: 1157,9 km Vorranggewässer mit dauerhaften, 10 m breiten Randstreifen

*[3]) 5 m Gewässerrandstreifen, da dauerhaft begrünt abzüglich vorhandener Randstreifen (1 m nach § 26 Abs.2 LWG)

Frederike Böttger, Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Ihre Weihnachtsfeier mit Bothmann`s
leckeren Schweinereien vom Bauern für Bauern
in unserer festlich dekorierten
Dithmarschen Grillscheune
Sönke Bothmann
Dellbrück 8 • 25704 Bargenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Geschäftsführer:
Volker Petersen u. Dirk Block
DRAINAGEBAU Nord GmbH
Ostermooringer Straße 8 • 25899 Niebüll
Tel. 04661 - 607 5728 • www.drainagebau-nord.de
Wir führen alle Arbeiten fachgerecht, kompetent
und mit neuester Maschinentechnik aus.

Nachvollziehbar, regional differenziert und verursachergerecht

Klare Position zu Roten Gebieten

Der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) hat sich im Rahmen der Verbändeanhörung der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten an der Stellungnahme des Deutschen Bauernverbands beteiligt. Die geplanten Regelungen der Düngeverordnung (DüV) 2020 stellen die Wirtschaftlichkeit der Betriebe in Schleswig-Holstein, vor allem derjenigen Betriebe mit einem erheblichen Flächenanteil in der Nitrat-Kulisse, grundsätzlich in Frage und erfordern eine massive Ausdehnung der Lagerkapazitäten. Der BVSH hat schon mit Beginn der Allianz für den Gewässerschutz 2013 betont, dass natürlich dort etwas getan werden muss, wo es im Grundwasser Probleme durch den Eintrag von landwirtschaftlichem Nitrat oder in Oberflächengewässern durch landwirtschaftliches Phosphat gibt. Es ist allerdings nicht akzeptabel, eine Vielzahl von Betrieben mit zusätzlichen Auflagen zu belegen, wenn die Wirtschaftsweise der Landwirte vor Ort bislang keinen negativen Einfluss auf die Qualität des Grund- oder Oberflächenwassers der Region hatte.

Die in der Düngeverordnung (DüV) verankerte Pflicht zur differenzierten Ausweisung von Nitrat- und Phosphat-belasteten Gebieten, die sogenannte Binnendifferenzierung, ist deshalb ein wichtiger Schritt zu einer zielgenaueren Diskussion über die Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern. Vor dem Hintergrund der deutlich verschärften Maßnahmen für rote Gebiete ab 2021 ist es aus Sicht der Landwirtschaft unabdingbar, dass die neue Gebietskulisse nach bundesweit einheitlichen Regeln, nachvollziehbar, regional differenziert und vor allem verursachergerecht auf die tatsächlichen Gebiete und Flächen mit Handlungsbedarf für die Landwirtschaft eingegrenzt werden. Die VwV ist nach Einschätzung des BVSH grundsätzlich geeignet, einen Flickenteppich an Regelungen für die Gebietsausweisungen zwischen den Bundesländern zu verhindern. Dabei ist auch die Festlegung von Mindestanforderungen an Art, Ausbau, Dokumentation, Probenahme und Dichte der Messstellen bzw. des Messstellennetzes ein wichtiger Schritt zu bundesweit einheitlichen Vorgaben. Mit dem Entwurf wird jedoch auch klar, dass es mit der Binnendifferenzierung für den einzelnen Landwirt immer undurchsichtiger wird, auf welcher Datengrundlage einzelne Flächen in eine Kulisse gelangt sind und andere wiederum nicht. Der BVSH begrüßt, dass mit dem vorgelegten Entwurf die Einstufung eines Grundwasserkörpers in den guten oder schlechten Zustand für die Ausgestaltung der roten Gebiete nach DüV unbedeutend wird. Vielmehr wird die Nitrat-Kulisse kleinräumiger um die Messstellen gezogen, an denen Werte über dem Grenzwert von 50 mg Nitrat/l gemessen werden und diese Einträge der Landwirtschaft zuzuordnen sind. Der BVSH fordert allerdings weiterhin die bislang nicht vorhandene Möglichkeit der einzelbetrieblichen Ausnahme innerhalb der Nitrat-Kulisse für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe. Wichtig ist jetzt, die Gebietsausweisung bis zum 1. Januar 2021 umzusetzen, um einen Rückfall auf pauschale und nicht gerechtfertigte drastische Düngeeinschränkungen für gesamte Grundwasserkörper und Einzugsgebiete von Oberflächengewässern zu vermeiden.

Im Anschluss an die Umsetzung der VwV in Schleswig-Holstein durch ein Anpassen der Landes-Düngeverordnung wird der BVSH die Notwendigkeit prüfen, ob juristische Schritte gegen die Ausweisung der Kulissen oder das Messstellennetz einzuleiten sind.

Lisa Hansen-Flüh
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Junghennen
1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

LBS Immobilien GmbH, Ulrich Delfs
Norderstrasse 22 · 25813 Husum
✆ 04841 - 77 99 25 · Mobil 0151 - 166 55 728

Wir suchen für Kapitalanleger, Windmüller, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte **Ländereien** jeglicher Art!
Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden.
Unser LW-meister Herr J. Petersen freut sich auf Ihren Anruf.

Die Deutschen Bauern

Der Erlösanteil, den Landwirte und Landwirtinnen heutzutage mit ihren Produkten erzielen, sinkt. Durchschnittlich erhalten Landwirte 20,8% von den Ausgaben, die der Verbraucher an der Kasse für Nahrungsmittel tätigt. Besonders gering ist dieser Anteil bei Brotgetreideerzeugnissen. Für Fleisch und Wurstwaren erlöste die Landwirtschaft 22% der Verbraucherausgaben, während bei Kartoffeln etwa 28% bei den Bauern und Bäuerinnen ankommen. Immerhin fast die Hälfte, nämlich 48,5% erhalten sie dagegen für Eier.

Danach erhalten unsere Landwirte für 1 kg Mischbrot lediglich 0,18 € und für eine Kartoffel 0,02 €. Von einem 0,5 Liter Bier kommen ebenfalls lediglich 0,02 € bei den Landwirten und Landwirtinnen an; ein 200 g Kotelett beläuft sich für die Landwirtschaft auf 0,21 €.

Tierwohlabgabe kostet Verbraucher ca. 35 Euro im Jahr

(DBV) Die Borchert-Kommission hatte vorgeschlagen, den vorgesehenen Umbau der Tierhaltung über eine Tierwohlabgabe zu finanzieren. Das BMEL veranschlagt die hierfür entstehende Mehrbelastung für Verbraucher auf exakt 35,02 Euro pro Kopf und Jahr. Dabei entfallen 23,80 Euro auf Fleisch und deren Verarbeitungsprodukte, 4,72 Euro auf Eier sowie auf Milch und Milchprodukte 6,50 Euro. Zur Berechnung hat das BMEL die Empfehlungen der Bochert-Kommission für die Preisaufschläge der einzelnen Produkte (z.B. 40 Cent / kg mehr für Fleisch) herangezogen und mit deren Durchschnittskonsum in Deutschland multipliziert. Das waren im Jahr 2019 nach Zahlen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 59,5 kg Fleisch pro Kopf, 236 Eier sowie fast 120 kg Milch und Milchprodukte.

NDR räumt unvollständige Berichterstattung ein

Auf Beschwerde von Landesbauernpräsident Schwarz reagiert der NDR auf seiner Internetseite und gibt zu „in diesem Fall nicht genau genug objektiv gearbeitet" zu haben.

Dabei schrieb der Bauernverband Schleswig-Holstein am 06.07.2020 einen Brief an den Norddeutschen Rundfunk in Hamburg. Unter dem Titel „Getreten und geschlagen: Tierquälerei in einem Milchbetrieb?" wird über einen Milchviehbetrieb in der Nähe von Flensburg berichtet. „Der Bericht entbehrt nämlich hinsichtlich wesentlicher Aussagen einer sachlichen Grundlage. Eine Vielzahl der aufgeführten Fakten ist weder durch seriöse Quellen belegbar noch fachlich richtig. Insgesamt werfen die pauschalen Aussagen die Frage auf, ob der Artikel der pressegemäßen Sorgfalt entsprechend auf belastbaren Recherchegrundlagen beruht" so Werner Schwarz. Abschließend ermahnt er: „Wir sind der Auffassung, dass die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren frei von Vorurteilen anhand erwiesener Fakten erfolgen muss. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presseberichterstattung. Der hier kritisierte Bericht wurde hingegen nur auf Grundlage der Kenntnis einer erfolgten Anzeige durch das Tierschutzbüro erstellt, der sich zudem auf rechtswidrig erlangtes Videomaterial stützt. Wir bitten um Festlegung geeigneter Maßnahmen".

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Weidetor-Handel Joachim Kriegshammer
Tel.: 04881 - 937 567 • Fax: 74 52 • Mail: jk258@web.de

Kabinettsentwurf der EEG-Novelle 2021 mit Licht und Schatten

(DBV) Die Bundesregierung hat am 23. September 2020 den Kabinettsentwurf für die EEG-Novelle 2021 beschlossen. Der Entwurf geht jetzt ins parlamentarische Verfahren, das EEG 2021 soll dann am 01. Januar 2021 in Kraft treten. Im Vergleich zum EEG 2017 und auch im Vergleich zu den ersten Entwürfen des BMWi ergeben sich aus daraus weitgreifende Änderungen für die Bereiche Bioenergie, Photovoltaik und Windkraft. Die wichtigsten geplanten Neuerungen im Überblick:

Bioenergie

- Die Gebotshöchstwerte im bestehenden Ausschreibungssegment für Neu- und Bestandsanlagen werden um jeweils ca. 2 ct/kWh angehoben. Sie betragen jetzt 16,4 ct/kWh (Neu) bzw. 18,4 ct/kWh (Bestand) und unterliegen weiterhin der einprozentigen Degression pro Jahr.
- Das Ausschreibungsvolumen für feste Biomasse und Biogas wird auf 350 MW pro Jahr (2021 – 2028) angehoben. Für diese Ausschreibungen wird eine neue Südquote von 50 Prozent eingeführt. An der Hälfte des Volumens (175 MW/Jahr) können also nur Anlagen im Süden Deutschlands teilnehmen. Am Ziel aus dem Klimaschutzprogramm von 42 TWh Stromerzeugung aus Biomasse in 2030 wird festgehalten.
- Zusätzlich wird ein neues Ausschreibungssegment für Biomethan im Süden in Höhe von 150 MW/Jahr geschaffen. Der Gebotshöchstwert beträgt hier 19 ct/kWh und unterliegt ebenfalls der Degression. Größere Anlagen müssen hochflexibel sein: Ab einer installierten Leistung (inst.) von mehr als 100 kW darf die Bemessungsleistung maximal 15 Prozent der installierten Leistung betragen. Das Biomethan kann deutschlandweit erzeugt werden, lediglich das BHKW muss sich im Süden befinden.
- Die Sondervergütungsklasse für Güllevergärung wird leicht überarbeitet. Zukünftig ist die Bemessungsleistung nicht mehr auf 75 kW begrenzt und Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW können den Flexibilitätszuschlag erhalten. Da die Begrenzung der installierten Leistung von 150 kW beibehalten sowie die Pflicht zur Flexibilisierung aufrechterhalten wird, können de facto keine Gülleanlagen mit deutlich höherer Bemessungsleistung als bisher gebaut werden. Bzgl. der zulässigen Größe der Gülleanlagen besteht noch keine Einigkeit zwischen BMWi und BMEL. Eine diesbezügliche Einigung soll ggf. im parlamentarischen Verfahren in das Gesetz eingearbeitet werden.
- Es wird eine neue Verordnungsermächtigung geschaf-

fen, um Regelungen einzuführen, damit bestehende Biogasanlagen, die auf die Güllevergärung umrüsten und maximal 150 kW inst. besitzen, eine Anschlussvergütung nach Auslaufen des ersten Vergütungszeitraums erhalten.

- Die Deckelung der Flexibilitätsprämie („Flexdeckel“) wird aufgehoben. Diese kann weiterhin neu in Anspruch genommen werden. Allerdings wird eine neue Inanspruchnahme von Anlagen, die mehr als ein BHKW besitzen, an die Auflage geknüpft, dass die Anlage mindestens 1000 Volllaststunden pro Jahr mit mindestens 85 Prozent ihrer installierten Leistung betrieben wird.
- Der Flexibilitätszuschlag wird von 40 auf 65 Euro/kW inst. angehoben.
- Die Pflicht zur Flexibilisierung wird teilweise deutlich verschärft. Zukünftig erhalten neue und neu in Betrieb genommene Biogasanlagen nur noch die Verfügung für eine Bemessungsleistung, die 45% ihrer installierten Leistung entspricht. Bei Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse sind es 65%.
- Die Realisierungsfrist für Neuanlagen wird von 24 auf 36 Monate verlängert.
- Die Wechselfrist von bezuschlagten Bestandsanlagen in den zweiten Vergütungszeitraum wird von 12 auf 2 Monate verkürzt.
- Ab 2024 wird die Marktprämie für neue und neu in den Betrieb genommene Biomasseanlagen jährlich berechnet.
- Die Anforderung an die Effizienz von Biomasseanlagen werden deutlich gelockert. Nun sind alle Fest-Biomasseanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW von der Anforderung der „Hocheffizienz“ ausgenommen. Biogas-KWK-Anlagen müssen weiterhin die Anforderung erfüllen.
- Der Maisdeckel wird von 44 auf 40 Prozent abgesenkt.

Photovoltaik

- Bei Solaranlagen werden getrennte Ausschreibungen für große Dach- und Freiflächenanlagen eingeführt. Für Freiflächenanlagen liegt das ausgeschriebene Zubauvolumen bei ca. 1,7 GW (entspricht ca. 1700 ha) pro Jahr für 2021 – 2028. Für Dachanlagen größer 500 kW werden bis 2028 zwischen 250 und 350 MW pro Jahr ausgeschrieben. Das Ziel aus dem Klimaschutzprogramm, wonach sich die installierte Photovoltaikleistung bis 2030 auf 100 GW ungefähr verdoppeln soll, wird beibehalten. Dabei wird ein „moderater“ Zubau von Freiflächenanlagen außerhalb des EEG unterstellt.
- Für Freiflächenanlagen wird die Flächenkulisse erweitert. Der Randstreifen an Autobahnen und Schienenwegen soll dafür von 110 m auf 200 m verbreitert werden. Künftig muss zudem längs der Fahrbahn ein 15 m breiter Korridor für Tierwanderungen freigehalten werden. Der Korridor muss innerhalb der 200 m liegen, aber nicht unmittelbar an die Fahrbahn angrenzen. Die Größenbeschränkung wird von 10 auf 20 MW installierte Leistung pro Anlage angehoben.
- Dachanlagen müssen jetzt ab einer installierten Leistung von 500 kW (vorher 750 kW) an Ausschreibungen teilnehmen. Mit der Ausschreibungspflicht ist auch ein Verbot des Eigenverbrauchs des Stroms verbunden. Freiflächenanlagen sind weiterhin bis zu einer Größe von 750 kW von den Ausschreibungen ausgenommen.
- Für Anlagen, deren EEG-Vergütungszeitraum abgelaufen ist, wird eine neue Einspeisevergütung geschaffen. Anlagenbetreiber, für die eine eigene Direktvermarktung unwirtschaftlich ist, können den Strom aus ausgeförderten Anlagen bis 2027 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und erhalten dafür den Markt-

wert abzüglich der Vermarktungskosten. Ersten Schätzungen zufolge könnten die Vermarktungskosten ca. 0,4 ct/kWh betragen und die Betreiber so letztlich im Schnitt etwa 3 ct/kWh erhalten. Wird diese Regelung in Anspruch genommen, kann Eigenverbrauch aus der Anlage nur dann erfolgen, wenn diese über ein intelligentes Messsystem verfügt.

- Die EEG-Umlage soll für Anlagen zwischen 10 und 20 kW inst. für max. 10 MWh selbst verbrauchten Strom/Jahr entfallen. Diese Regelung gilt aber nicht für Anlagen, die aus der EEG-Förderung fallen. Bisher waren beim Eigenverbrauch nur Anlagen kleiner 10 kW pauschal von der EEG-Umlage befreit.
- Die Einspeisevergütung entfällt für größere Anlagen jetzt bereits dann, wenn der Börsenstrompreis für mindestens eine Stunde negativ ist. Vorher lag die Schwelle bei sechs Stunden. Diese Regelung betrifft naturgemäß vor allem die Einspeisung von Solarstrom zur Mittagszeit.
- Alle neuen Anlagen müssen ab einer installierten Leistung von 1 kW mit einem intelligenten, fernsteuerbaren Messsystem („Smart-Meter") ausgestattet werden. Damit soll das Netz digitalisiert werden.
- Der sog. „atmende Deckel", also die allmähliche Absenkung der Einspeisevergütung je nach Zubau, wird flexibler ausgestaltet und auf einen höheren Zielwert (2300 statt 1900 MW/Jahr) ausgerichtet.
- Der Mieterstromzuschlag wird angehoben und liegt jetzt bei 3,79 ct/kWh für Anlagen bis 10 kW inst., 3,52 ct/kWh für Anlagen bis 40 kW inst. und 2,37 ct/kWh für Anlagen bis 500 kW inst.

Windkraft

- In 2030 sollen Windkraftanlagen mit einer Leistung von 71 GW installiert sein. Die Ausschreibungsvolumina für Windkraft an Land betragen bis 2028 im Schnitt etwa 4 GW/Jahr.
- Die Kommunen sollen am Windkraftzubau finanziell beteiligt werden, um die Akzeptanz zu fördern. Anlagenbetreiber können dafür bis zu 0,2 ct/kWh an die Kommen zahlen.
- Für Windenergieanlagen an Land wird eine Südquote in Höhe von 15 Prozent in den Jahren 2021 bis 2023 und 20 Prozent ab dem Jahr 2024 eingeführt.

Ausblick

Auch wenn sich aus dem Kabinettsentwurf bereits deutliche Verbesserungen für die Bioenergie ergeben, wird sich der DBV im parlamentarischen Verfahren weiter dafür einsetzen, dass die Anlagen eine echte Perspektive erhalten, u.a. indem die Güllevergärung ausgeweitet und der Zubaupfad angehoben wird.

Auch bei der Photovoltaik muss aus Sicht des DBV nachgebessert werden. Die 200 m Randstreifen für Freiflächenanlagen gehen zu Lasten der Landwirtschaft und sind deshalb nicht akzeptabel. Beim Eigenverbrauch tritt der DBV dafür ein, dass die Befreiung von der EEG-Umlage deutlich ausgeweitet wird und die Regelungen insgesamt vereinfacht werden.

KÄRCHER

AKKU-FARMER-PAKETE: Aktionsgeräte inkl. attraktivem Zubehör!

24 MONATE GARANTIE**

DANACH KRÄHT DER HAHN.

Kärcher Geräte zum Aktionspreis – exklusiv für Mitglieder in den Bauern- und Winzerverbänden.

Nass-/Trocken-sauger NT 40/1 Ap L Farmer

- Halbautomatische Filterabreinigung
- Behältervolumen: 40 l
- Inkl. Schlepperset

Ersparnis bis **€ 160**

€ 399*
Best-Nr. 1.148-983.0

Kaltwasser-Hochdruck-reiniger HD 10/21-4 S Plus Farmer

- Fördermenge: 500 – 1000 l/h
- Druck: 30 – 210 bar
- 10 m HD-Schlauch
- Dreckfräser

Ersparnis bis **€ 600**

€ 1.450*
Best-Nr. 1.286-925.0

Kaltwasser-Hochdruck-reiniger HD 10/21-4 SX Plus Farmer

- Inkl. Schlauchtrommel
- 20 m HD-Schlauch
- Dreckfräser

Ersparnis bis **€ 700**

€ 1.550*
Best-Nr. 1.286-926.0

Melkstandreiniger HD 9/18-4 Cage Farmer

- Fördermenge: 450 – 900 l/h
- Druck: 70 – 180 bar
- 15 m HD-Schlauch
- Powerdüse

Ersparnis bis **€ 400**

€ 1.845*
Best-Nr. 9.700-665.0
+ 6.110-033.0

Verschiedene Kaltwasser-Hochdruckreiniger HD-Cage-Modelle

- Fördermenge: je nach Modell 500 – 2500 l/h
- Druck: 30 – 150 bar
- 15 m HD-Schlauch
- Dreckfräser

Ersparnis bis **€ 1.300**

ab € 2.230*
Best-Nr. 1.353-905.0

Heißwasser-Hochdruck-reiniger HDS 11/18-4 S Farmer

- Fördermenge: 600 – 1100 l/h
- Druck: 30 – 180 bar
- 10 m HD-Schlauch
- Powerdüse

Ersparnis bis **€ 1.300**

€ 3.070*
Best-Nr. 1.071-922.0

Heißwasser-Hochdruck-reiniger HDS 11/18-4 S Farmer Adv

- Fördermenge: 600 - 1100 l/h
- Druck: 30 - 180 bar
- Mit Zusatzausstattung:
  - Automatische Schlauchtrommel
  - Inkl. 20 m HD-Schlauch statt 10 m HD-Schlauch

Ersparnis bis **€ 1.900**

€ 3.650*
Best-Nr. 1.071-922.0
+ 2.110-011.0

Akku-Farmer-Paket 1

- Akku-Laubbläser LB 930/36 Bp
- Akku-Freischneider BCU 260/36 Bp
- 2x Battery Power+ 36/60
- 2x Schnellladegerät
- LT Umrüstkit
- Trimmerfaden 15 m

Ersparnis bis **€ 400**

€ 1.099*
Best-Nr. 9.702-386.0

Akku-Farmer-Paket 2

- Akku-Kettensäge CS 400/36 Bp
- Akku-Rucksack-Laubbläser LBB 1060/36 Bp
- 2x Battery Power+ 36/75
- 2x Schnellladegerät
- 2x Bio-Sägekettenöl
- 1x Sägekette

Ersparnis bis **€ 500**

€ 1.299*
Best-Nr. 9.702-387.0

Alle Hochdruckreiniger sind ausgestattet mit:

- Wassergekühltem 4-poligem Langsamläufer, 1400 U/min
- Pumpe mit Messingzylinderkopf und Keramikkolben
- LED-Düsenlicht

Made in Germany

100 % Qualitätsgeprüft

NT 40/1 Ap L Farmer

HDS 11/18-4 S Farmer***

HD 10/21-4 SX Plus Farmer

LB 930/36 Bp

HD 16/15-4 Cage Plus Farmer

www.kaercher.de/bauernverbandsaktion

EXKLUSIVE ANGEBOTE NICHT VERSCHLAFEN.

24 Monate Ratenkauf
Weitere Infos bei Ihrem Kärcher Fachhändler.

Einfach ausfüllen und über den Bauernverband oder den Kärcher Fachhandel abwickeln. Gewünschtes Gerät bitte ankreuzen. Angebote gültig ab 04.09.2020, solange Vorrat reicht. Lieferung frei Haus!

		Bezeichnung	Bestell-Nr.	Preise in €*
Kaltwasser-Hochdruckreiniger	☐	**HD 10/21-4 S Plus Farmer**	1.286-925.0	**1.450,-**
	☐	**HD 10/21-4 SX Plus Farmer**	1.286-926.0	**1.550,-**
Heißwasser-Hochdruckreiniger	☐	**HDS 11/18-4 S Farmer**	1.071-922.0	**3.070,-**
	☐	**HDS 11/18-4 S Farmer Adv** mit autom. Schlauchtrommel	1.071-922.0 + 2.110-011.0	**3.650,-**
Cage-Kaltwasser-Hochdruckreiniger	☐	**HD 16/15-4 Cage Plus Farmer**	1.353-905.0	**2.230,-**
	☐	**HD 20/15-4 Cage Plus Farmer**	1.353-906.0	**2.780,-**
	☐	**HD 25/15-4 Cage Plus Farmer**	1.353-907.0	**3.400,-**
	☐	**Schlauchtrommel mit 40 m HD-Schlauch (NW 10)** passend zu HD 16/15-4 Cage Plus, HD 20/15-4 Cage Plus	2.110-002.0 + 6.110-045.0	**750,-**
	☐	**Edelstahl-Schlauchtrommel mit 40 m HD-Schlauch (NW 12)** passend zu HD 25/15-4 Cage Plus Farmer	2.110-001.0 + 6.110-060.0	**965,-**
Melkstandreiniger	☐	**HD 9/18-4 Cage Farmer** + 15 m HD-Schlauch	9.700-665.0 + 6.110-033.0	**1.845,-**
Nass-/Trockensauger	☐	**NT 40/1 Ap L Farmer**	1.148-983.0	**399,-**
	☐	**NT 65/2 Ap Tc Farmer**	1.667-311.0	**775,-**
Akku-Farmer-Paket 1	☐	**Laubbläser LB 930/36 Bp, Freischneider BCU 260/36 Bp 2x Battery Power+ 36/60, 2x Schnellladegerät LT Umrüstkit, Trimmerfaden 15 m**	9.702-386.0	**1.099,-**
Akku-Farmer-Paket 2	☐	**Kettensäge CS 400/36 Bp, Rucksack-Laubbläser LBB 1060/36 Bp 2x Battery Power+ 36/75, 2x Schnellladegerät 2x Bio-Sägekettenöl, 1x Sägekette**	9.702-387.0	**1.299,-**
Zubehörpaket Agri	☐	**1x Becher-Schaumlanze, 1x Schnellkupplung 2x Stecknippel**	2.112-018.0, 2.115-000.0 2.115-001.0	**155,-**
Reinigungsmittelpaket Agri	☐	**Schaumreiniger RM 91 Agri alkalisch Einweichmittel RM 92 Agri alkalisch Oberflächenreiniger RM 93 Agri sauer**	6.295-654.0 6.295-656.0 6.295-658.0	**165,-**
Schaumsystempaket Agri	☐	**Easy Foam Set + Düsenpaket** passend zu HD 9/18-4 Cage Farmer/ADV	2.112-010.0 + 2.111-019.0	**290,-**

Bauern-/Winzerverband: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Tel./Fax: _____

E-Mail: _____

BV-Mitglied
Ort, Datum: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Abrechnung über den Fachhandel (Stempel)**:**

Ort, Datum: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen entsprechender Produkte. Änderungen und Irrtümer vorbehalten! Angebote gültig ab 04.09.2020, solange Vorrat reicht!
*Preise in Euro inkl. 16 % MwSt. **Bei Online-Registrierung bis 6 Wochen nach Kauf, unter www.kaercher.de/garantie24, wird die Garantie von 12 auf 24 Monate verlängert.
*** Abbildung ähnlich.

Interesse geweckt? Ihr Fachhändler informiert Sie gerne!

Alfred Kärcher Vertriebs-GmbH · Friedrich-List-Str. 4 · 71364 Winnenden · Tel. 07195 903-3820 · Fax 07195 903-3821

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen

dithmarscher bauernbrief
Presse & Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Den Boden auf dem Acker halten

Bodenschadverdichtungen erkennen, beseitigen und verhindern

Teil 1 Bodenschadverdichtungen erkennen

Bodenschadverdichtungen begünstigen Bodenerosion und führen zu Ertragsverlusten. Neben Schadverdichtungen, die durch die Bewirtschaftung entstanden sind, gibt es auch natürlich verdichtete Böden. Dazu gehören zum Beispiel Sandböden oder Podsole mit Ortsteinbildung, die dadurch ein geringeres Ertragspotential aufweisen. Nicht in jedem Fall können diese natürlichen Verdichtungen beseitigt oder reduziert werden.

Die Stabilität des Bodens hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Der wichtigste Faktor ist das Bodengefüge. Im Idealfall liegt ein Krümelgefüge vor, welches durch Lebendverbauung entstanden ist und eine hohe Elastizität aufweist.

Die Bodenverdichtung kann grob in drei Kategorien unterteilt werden (siehe Abbildung 1, Punkt 1 bis 3). Wenn der Boden elastisch Verformt (1) wird, werden die Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt. Nach der Befahrung der Fläche sind geringfügige Spuren vorhanden, nur die oberste Auflage wird verformt. Bei einer deutlich sichtbaren Spurbildung spricht man von einer plastischen Verformung (2), bei welcher die Bodenfunktionen verändert werden (z. B. Störung der Bodenstruktur und verringerte Luftkapazität). Sobald die Spurbildung sehr stark sichtbar und eine seitliche Aufwölbung erkennbar sind, spricht man von einem sogenannten Grundbruch (3). Der Boden ist bis in den Unterboden verformt und geschädigt (Zerstörung der Bodenstruktur), die Bodenfunktionen sind stark beeinträchtigt. Man spricht spätestens hier von einer Bodenschadverdichtung.

Die Bodenfunktionen umfassen viele Faktoren, wie die Porenzusammensetzung, die Luft- und Wasserleitfähigkeit und das Bodenleben. Diese Faktoren beeinflussen sich im gewissen Maße auch gegenseitig. Durch eine starke Belastung der Bodenstruktur (Stichwort Bodenschadverdichtung), wird die Anordnung der Bodenteilchen verändert und die Porenzusammensetzung und Porengrößen verändern sich. Der Anteil an Mittel- und Feinporen steigt an, der Anteil an weiten und engen Grobporen nimmt hingegen ab. Dies schränkt die Durchwurzelbarkeit, die Wasserdurchlässigkeit, den Gasaustausch und dadurch auch die biologische Aktivität (Bodenleben) ein. Die Wasserinfiltration ist entscheidend für die Bodenerosion, denn sobald das Wasser nicht versickern kann, muss es oberflächlich abfließen und kann dabei Boden abtragen.

Erkennen von Bodenschadverdichtung

Durch das Wissen, wie die Bodenfunktionen durch eine Bodenschadverdichtung beeinflusst werden, lässt sich diese einfacher erkennen. Hinweise sind beispielsweise ein verringertes Wurzelwachstum, „Beinigkeit" der Wurzeln, geringeres Pflanzenwachstum, eine blau-graue Bodenfarbe (Sauerstoffmangel), ein untypischer fauliger Bodengeruch (nach Schwefelwasserstoff, ähnlich faulen Eiern) sowie Pfützen- oder Seenbildung. Zu unterscheiden sind diese Hinweise jedoch von anderen Ursachen. So kann eine Pfützenbildung auf eine nicht funktionstüchtige Drainage hindeuten und ein geringes Pflanzenwachstum auf ungünstige Aussaatbedingungen oder Witterung. Daher sollten immer mehrere Faktoren mit einbezogen werden.

Beurteilen von Bodenschadverdichtung

Wie lassen sich die bisherigen Hinweise nun beurteilen? Die einfachsten Methoden sind eine Bodensonde (oder Penetrometer mit Druckanzeige) und die Spatendiagnose. Wie häufig Sie diese Methoden auf einem Schlag anwenden, hängt vom Problem ab. Tauchen Probleme nur in einer Ecke des Schlages auf, oder sind sie großflächig zu finden? Vielleicht möchten Sie nur den Bereich der ehemaligen Rübenmiete oder das Vorgewende untersuchen. Bei einheitlichen Schlägen verschaffen Sie sich mit fünf Wiederholungen einen guten Überblick. Mit der Bodensonde können Sie eine erste Orientierung vornehmen, dort wo im Vergleich zum Rest des Schlages ein hoher Widerstand auftritt können Sie mit der Spatendiagnose noch genauer analysieren. Die Bodensonde sollte nur bei geeigneter Bodenfeuchtigkeit (nahezu Feldkapazität, nicht übersättigt) eingesetzt werden, da die Bodendichte sonst über- oder unterschätzt wird.

In den folgenden Bauernbriefen lesen Sie kurze Artikel zur Beseitigung und Vermeidung von Bodenschadverdichtungen.

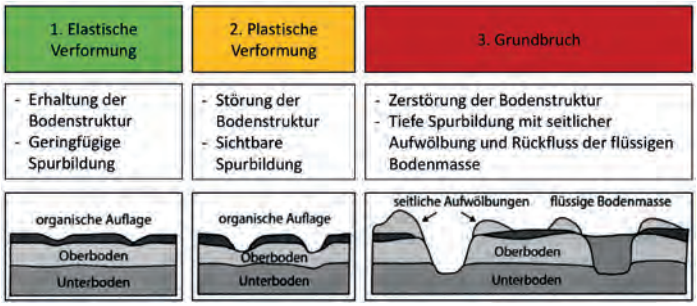

Abbildung 1: Einteilung und Folgen von Bodenverdichtungen (verändert nach Scheffer/Schachtschabel 2018)

INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH
Zweigstelle – Schleswig-Holstein, Industriestraße 6, 23589 Nortorf
Judith Leistner, Tel.: 04392 / 91 34 047
E-Mail: j.leistner@ingus-net.de

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation
Öffentlich bestellter Versteigerer
D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de
Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Für die Landfrau

*Auch die beunruhigendste Gegenwart wird bald Vergangenheit sein.
Das ist immerhin tröstlich.*

(Thornton Wilder)

(Foto: Telse Reimers)

Am Anfang dieses Jahres herrschte noch große Vorfreude auf die 34. Dithmarscher Kohltage bei den LandFrauen. Die Planungen waren schon angelaufen, viele Ortsvereine hatten sich bereits in die Liste für den Spezialitätenmarkt der LandFrauen eingetragen. Dieser Spezialitätenmarkt findet immer auf dem Anschnittshof statt, sollte allerdings in diesem Jahr auf dem Heider Marktplatz ausgerichtet werden. Es wären wieder ein großes Kaffee und Kuchenbuffet, die legendären Förtchen, Kohlpralinen, Rhabarberschnaps, selbstgestrickte Socken usw. und vieles mehr dabei gewesen. Doch leider hat uns die Corona-Pandemie ausgebremst und der Kohlanschnitt wurde auf ein Minimum reduziert. Er fand auf einem Kohlfeld der Familie Piening in Neuenkirchen statt. Eingeladene Ehrengäste waren unter anderem der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein Jan Philipp Albrecht, die Kreispräsidentin Ute Borwieck- Dethlefs, der Landrat Stefan Mohrdieck, sowie die beiden Kohlregentinnen Hepke I. und Fenja I.

Christian Ufen vom Gemüseanbauverband eröffnete den Kohlanschnitt und stellte in der Begrüßungsrede fest, dass der Kohl der Familie Piening gesund und knackig aussieht. Im Anschluss zückte Frau Borwieck-Dethlefs das Kohlmesser und schnitt für jede Kohlregentin einen Kohlkopf ab, danach folgte Herr Albrecht und zu guter Letzt schnitt Stefan Mohrdieck noch einen Kohlkopf ab. Diese Zeremonie konnte auf den sozialen Medien via Livestream verfolgt werden. Im Anschluss an diesen Außentermin fuhren die geladenen Gäste nach Wöhrden zum Gasthof Oldenwöhrden, wo Siegrid Jungkuhn mit ihren Wesselburener LandFrauen schon die Tische mit herbstlicher Blumendeko geschmückt hatten. Die beiden Kohlregentinnen begrüßten die Gäste und führten durch den Vormittag, wie immer in den Dithmarscher Trachten, die von Elfriede Hayn genäht und gepflegt werden. Nach einigen Grußworten der Ehrengäste gab es ein schmackhaftes Kohlgericht.

Dieser Kohlanschnitt erinnerte an die Zeit, als die Kohltage vor über 30 Jahren ins Leben gerufen wurden. Der offizielle Kohlanschnitt soll den Tages- und Urlaubsgästen, sowie den Einheimischen signalisieren, dass die Gastronomie mit leckeren Kohlgerichten auf sie wartet, natürlich immer unter den noch geltenden Hygieneregeln.

Text: Telse Reimers

Digitalisierung in der Werkstatt:
Ersatzteile direkt per Smartphone-App bestellen

Mit dem neuen Granit-Onlineshop der Firma Beckmann aus Bargenstedt können sich Landwirte schnell und einfach ihren benötigten Hof- und Werkstattbedarf, sowie ihre Ersatzteile für die eigenen Maschinen bestellen. Direkt aus der Werkstatt, dem Stall oder aus dem Büro.
Beckmann ist seit vielen Jahren Händler für Granit und setzt neben der kompetenten Beratung für komplexere Teile und Artikel auch auf die fachgerechte Montage in der eigenen Werkstatt. „Seit Juni 2020 bieten wir unseren Kunden eine schnelle und kostengünstige Möglichkeit, sich ihre Ersatzteile selber zu bestellen“, sagt Ole Beckmann, Geschäftsführer der Beckmann GmbH & Co. KG.

Der Landwirt Jan Haase aus Ketelsbüttel nutzt den Granit-Onlineshop von Anfang an: „Ich finde es super praktisch, dass ich direkt im Stall oder an der Maschine über die Granit-App die entsprechenden Teile finden kann. Sonst müsste ich erst in das Büro gehen und am PC das Ersatzteil heraussuchen und danach wieder raus an die Maschine gehen, um noch mal zu prüfen, ob es wirklich passt“.
Auch Pascal Rohde, Ackerbauer aus Frestedt, repariert und wartet seine Maschinen größtenteils selber. „Viele der benötigten Ersatzteile und den Werkstattbedarf bestelle ich per Granit-App. Das ist wirklich praxisnah, da man gerade vor Ort in der Werkstatt ist, vielleicht noch eine Artikelnummer am alten Teil findet und so die Bestellung gleich auslösen kann. Ansonsten müsste ich erst das Teil telefonisch bestellen und später zur Werkstatt vor Ort fahren, um es abzuholen. Jetzt wird es am nächsten oder übernächsten Tag direkt nach Hause geliefert. Das spart Zeit!“
Bei ganz eiligen Bestellungen ist die Lieferung auch per Nachtversand möglich: Bis 18 Uhr bestellt, liegt das Teil am nächsten Morgen am vereinbarten Platz.
Der Granit-Onlineshop bietet nicht nur Zugang zu einem riesigen Sortiment an Ersatzteilen, sondern auch zu Spielzeugen für die Kleinen und Gartentechnik und -bedarf.

Für weitere Infos und zur Registrierung im Granit-Onlineshop: www.beckmann-bargenstedt.de/granit

Mehr Heimatliebe, als Kohlregentin zu sein, geht nicht

Das sagt Fenja Reimers aus Gudendorf, seit dem letzten Jahr ist sie Dithmarschens Kohlregentin neben Hepke Nöhrenberg. Auf die Frage, was sie dazu bewogen hat, dieses Ehrenamt anzunehmen, antwortet Fenja I.: „Ich bin ein absolutes Heimatkind, bin mit der Landwirtschaft aufgewachsen und möchte mein Wissen über die Erzeugung heimischer Produkte gerne an interessierte Verbraucher weitergeben. Durch Einsätze in der Öffentlichkeit ergeben sich dann auch Gespräche, wie z.B. beim Kohlbrot backen in Lunden".

Zu Beginn ihrer Amtszeit hatte Fenja Reimers noch häufiger Termine, wie z.B. auf der Grünen Woche und mit der Bundestagsabgeordneten Astrid Damerow in Berlin, aber auch zu den Pellkartoffeltagen in Hohenlockstedt oder zum Kappesfest in Raesfeld. Als Kohlregentin wird man auch gerne mal gebeten, einen kurzen Vortrag zu halten oder eine Moderation zu übernehmen. Das stärkt die Persönlichkeit und: „Mir fällt es zunehmend leichter, vor mehreren Leuten zu sprechen", so Fenja Reimers. Leider gibt es im Moment außer dem offiziellen Kohlanschnitt wenig Auftritte. Deshalb sitzt die 23-jährige bei unserem Gespräch auch schon wieder auf dem Trecker in M.-V., wo sie ein landwirtschaftliches Praktikum absolviert.

Die Standardfrage an alle Kohlregentinnen nach ihrem Lieblings-Kohlgericht beantwortet Fenja kurz und knackig: „Die Kohlrouladen von Mama, Punkt. Und Rotkohl als Beilage zu allen Fleischgerichten."

Für den Kreisvorstand
Hilde Wohlenberg

(Fenja_I._1_©_M.Schittek)

Berufskrankheiten: Bundestag beschließt Änderungen

Der Bundestag hat am 7. Mai Neuregelungen im Berufskrankheitenrecht beschlossen. Diese sehen unter anderem vor, dass bei den Berufskrankheiten, für die bisher die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit für die Anerkennung erforderlich war, diese Voraussetzung wegfällt.

Zu diesen Berufskrankheiten gehören schwere Hautkrankheiten, bestimmte obstruktive Atemwegserkrankungen, vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen und Erkrankungen der Sehnenscheiden und Bandscheiben.

Die neuen Regelungen treten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Auch die weiteren Änderungen des 7. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) entwickeln das Berufskrankheitenrecht weiter. Neben dem Wegfall der Tätigkeitsaufgabe wird zukünftig die Ursachenermittlung erleichtert sowie die Forschung im Bereich der Berufskrankheiten gefördert. Viele der Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften und wurden schließlich vom Gesetzgeber aufgegriffen. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger erhoffen sich davon, dass Daten über Arbeitsbelastungen noch effektiver als bisher gebündelt werden können und dadurch mehr Wissen über die Ursachen von Berufskrankheiten zu erlangen ist.

SVLFG

Deutscher Bauernverband

Mit regionalen und saisonalen Lebensmitteln wie Kohlgemüse wird nicht nur die heimische Landwirtschaft unterstützt – Kohl ist auch vielfältig und gesund.

Inserieren auch Sie im
dithmarscher bauernbrief
Presse + Werbung Schröder Media Agentur
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 12
0174 317 658 4

MONTAGE + REPARATUR

DIETER ROHR GBR

ZIMMEREI
CLAUSSEN & V. D. HEYDE
MEISTERBETRIEB GBR

Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft

Wir bauen Meisterhaft

25782 Tellingstedt · Tel. (04838) 704737

In besten Händen

Möchten Sie - *für Sie kostenfrei* - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 04877 / 400 oder 0173 / 6 41 34 68
www.willi-goettsche.de

Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand

wittrock
• BAUUNTERNEHMEN
• INGENIEURBÜRO
• HOLZFACHHANDEL

Meisterhaft

Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrock-holzbau.de

© presse&werbung